

Freie Unterkunft und Wohnung (Tabelle 2)

Bei der Ermittlung des Sachbezugswerts ist zunächst zu differenzieren zwischen Wohnung und Unterkunft. Bei Unterkunft (**siehe Tabelle 2**) ist noch zu unterscheiden zwischen

- Unterkunft allgemein
- Arbeitgeberhaushalt und
- Gemeinschaftsunterkunft.

Wohnung

Für **freie Wohnung** ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der **ortsübliche Mietpreis** anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind.

Danach stellt z. B. ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt.

Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern einschließlich Gesamt-Berlin mit 4,05 Euro monatlich je Quadratmeter bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad bzw. Dusche) mit 3,31 Euro monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Unterkunft allgemein

Der Sachbezugswert für freie Unterkunft orientiert sich an dem Preis des Zimmers eines Untermieters. Dieser Wert ist z. B. anzusetzen bei:

- Belegung einer Wohnung mit mehreren Arbeitnehmern (Wohngemeinschaft)
- Einzelzimmer – Bad, Toilette und Küche werden mitbenutzt.

Arbeitgeberhaushalt

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine „Aufnahme“ in den Arbeitgeberhaushalt vor, so dass der ungekürzte Wert für Unterkunft anzusetzen ist.

Bei Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt vermindert sich der Wert der Unterkunft (allgemein) um 15 % (**siehe Tabelle 2 , Spalten 2 und 3**).

Gemeinschaftsunterkunft

Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z. B. Lehrlings- und Schwesternwohnheime, Kasernen usw. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume,

Toiletten und ggf. Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein die Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.

Bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft vermindert sich der Wert der Unterkunft (allgemein) um 15 %.

Weitere Berechnungsfaktoren

Ausgangswert für die unterschiedlichen Sachbezugswerte ist immer der Betrag für Unterkunft (allgemein).

Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende ist dieser Ausgangsbetrag um 15 % zu kürzen.

Wird eine Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt (z. B. bei Wohngemeinschaft ein einzelnes Zimmer mit mehreren Beschäftigten), vermindert sich der Wert bei Belegung mit

- 2 Beschäftigten um 40 %
- 3 Beschäftigten um 50 % und
- mehr als 3 Beschäftigten um 60 %.

Wenn Sie dazu Fragen haben, stehen Ihnen die KKH Servicestellen mit weiteren Auskünften gern zur Verfügung.

Tabelle 1: Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2019

Personenkreis		1	2	3	4
		Frühstück €	Mittagessen €	Abendessen €	Verpflegung insgesamt €
volljährige Arbeitnehmer	monatl.	53,00	99,00	99,00	251,00
	kal.tägl.	1,77	3,30	3,30	8,37
Jugendliche und Auszubildende	monatl.	53,00	99,00	99,00	251,00
	kal.tägl.	1,77	3,30	3,30	8,37
volljährige Familienangehörige	monatl.	53,00	99,00	99,00	251,00
	kal.tägl.	1,77	3,30	3,30	8,37
Kinder, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben	monatl.	42,40	79,20	79,20	200,80
	kal.tägl.	1,42	2,64	2,64	6,69
Kinder, die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben	monatl.	21,20	39,60	39,60	100,40
	kal.tägl.	0,71	1,32	1,32	3,35
Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	monatl.	15,90	29,70	29,70	75,30
	kal.tägl.	0,53	0,99	0,99	2,51

Tabelle 2: Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2019

Sachverhalt		bundeseinheitlich	
		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
Unterkunft belegt mit		€	€
volljährige Arbeitnehmer	1 Beschäftigtem	monatl. 231,00 kal.tägl. 7,70	196,35 6,54
	2 Beschäftigten	monatl. 138,60 kal.tägl. 4,62	103,95 3,46
	3 Beschäftigten	monatl. 115,50 kal.tägl. 3,85	80,85 2,69
	mehr als 3 Beschäftigten	monatl. 92,40 kal.tägl. 3,08	57,75 1,92
Jugendliche/Auszubildende	1 Beschäftigtem	monatl. 196,35 kal.tägl. 6,54	161,70 5,39
	2 Beschäftigten	monatl. 103,95 kal.tägl. 3,46	69,30 2,31
	3 Beschäftigten	monatl. 80,85 kal.tägl. 2,69	46,20 1,54
	mehr als 3 Beschäftigten	monatl. 57,75 kal.tägl. 1,92	23,10 0,77

Erläuterungen

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (17 Jahre) nimmt am 15.01. eine Beschäftigung auf und wird bei freier Verpflegung und freier Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

■ Verpflegung	8,37 € x 17 Tage	= 142,29 €
■ Unterkunft	5,39 € x 17 Tage	= 91,63 €
	Sachbezugswert insgesamt:	<u>233,92 €</u>